



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

7

öffentlich

Sitzungsdatum: 09.02.17

Drucksachen-Nr.: VI/626

Beschluss-Nr.: 425/23/17

Beschlussdatum: 09.02.17

Gegenstand: 3. Änderung der „Förderrichtlinie zur Sportstättenutzung in der Stadt Neubrandenburg“

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	12.01.17	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	26.01.17	Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	19.01.17	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	18.01.17	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 04.01.17

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

Auf der Grundlage des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung Nachfolgendes beschlossen:

- Die 3. Änderung der „Förderrichtlinie zur Sportstättennutzung in der Stadt Neubrandenburg“ sowie
- nach Einzelfallprüfung die Gewährung von Fördermitteln für die Nutzung von Sportstätten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für das Jahr 2016.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Zuschuss für die allgemeine Sportförderung erhöht sich ab dem Jahr 2016 im Ergebnishaushalt um ca. 15.000,00 Euro pro Jahr. Der Finanzhaushalt erhöht sich im Jahr 2017 um max. 30.000,00 Euro und ab dem Jahr 2018 um 15.000,00 Euro jährlich.

Begründung:

Zum 01.01.2016 ist die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Turnhallen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte in Kraft getreten. Für Sportvereine gelten für die Nutzung von Landkreissportstätten in Neubrandenburg seit dem folgende Konditionen: Die Nutzung durch Kinder/Jugendliche ist gebührenfrei. Für Erwachsene werden die hälftigen Kosten für die jeweilige Turnhalle berechnet. Dabei hat jede Sportstätte einen individuellen Stundensatz. Dieser liegt zwischen 10,00 und 20,00 Euro. Bei der Stadt sind für vergleichbare Sportstätten (z. B. 1-Feld-Hallen) einheitliche Eigenanteile festgesetzt. Diese sind regelmäßig geringer als die Anteile, die beim Landkreis zu zahlen sind.

Im November 2016 hat der Landkreis damit begonnen, Gebührenbescheide für die Sportstättennutzung 2016 in Rechnung zu stellen. Unter anderen haben diverse Neubrandenburger Sportvereine Bescheide für die ersten drei Quartale erhalten. Die Vereine haben aufgrund des begrenzten Angebotes an Sportstätten nicht die freie Wahl, sich für Sportstätten in der einen oder anderen Trägerschaft zu entscheiden.

Im Rahmen der Sportentwicklungskonzeption soll versucht werden, die unterschiedlichen Nutzungskonditionen aufeinander abzustimmen.

Um die unterschiedlichen Nutzungskosten der Sportstätten des Landkreises und der Stadt auszugleichen, wird ab dem Jahr 2017 eine Ausgleichsförderung gewährt. Für das Jahr 2016 erfolgt nach Antragstellung eine Einzelfallprüfung. Auf Grund der weggefallenen Zahlungsfähigkeit der Stadt ist darauf zu achten, dass im Falle der Gewährung einer rückwirkenden Ausgleichsförderung im Zuge des Prüfverfahrens die Grundsätze der vorläufigen Haushaltsführung heranzuziehen sind. Einer Förderung kann auch dann zugestimmt werden, wenn ein Verein über Geldmittel verfügt, die bereits für einen, den originären Aufgaben des Vereins, bestimmten Zweck gebunden sind. Auf Verlangen der Stadt ist die entsprechende Zweckbindung nachzuweisen. Die betreffenden Vereine werden im Bedarfsfall durch die Stadt bei der Antragstellung unterstützt.

Die Änderungen der Richtlinie sind in der Anlage I gegenüber gestellt.

Artikel 1 – Änderung der Richtlinie

Die 2. Änderung der „Förderrichtlinie zur Sportstättennutzung in der Stadt Neubrandenburg“ vom 01.01.2015 wird wie folgt geändert:

4.3 Sportstätten anderer Träger wird

mit dem Zusatz „oder in Trägerschaft des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte“ ergänzt.

Artikel 2 – Neufassung der Förderrichtlinie

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Förderrichtlinie zur Sportstättennutzung in der Stadt Neubrandenburg in der vom In-Kraft-Treten dieser Richtlinie an geltenden Fassung öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 – In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Anlage I – Gegenüberstellung

Förderrichtlinie zur Sportstättennutzung in der Stadt Neubrandenburg – alt –	Förderrichtlinie zur Sportstättennutzung in der Stadt Neubrandenburg – neu – Lesefassung <i>Änderungen in Kursivschrift</i>	Begründung der Änderung
4.3 Sportstätten anderer Träger Die Nutzung von Sporteinrichtungen, die in private Trägerschaft übertragen sind, kann maximal entsprechend der Kostenkalkulation analoger (gleichwertiger) städtischer Sporteinrichtungen gefördert werden (siehe Anlage zum Pkt. 4.3.)	4.3 Sportstätten anderer Träger Die Nutzung von Sporteinrichtungen, die in private Trägerschaft <i>oder in Trägerschaft des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte</i> übertragen sind, kann maximal entsprechend der Kostenkalkulation analoger (gleichwertiger) städtischer Sporteinrichtungen gefördert werden (siehe Anlage zum Pkt. 4.3.)	In-Kraft-Treten der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Turnhallen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Förderrichtlinie

zur Sportstättennutzung in der Stadt Neubrandenburg

Beschluss der Stadtvertretung am 09.02.17

- Lesefassung -

1 Zielstellung

Sicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebes im Breiten-, Leistungs- und Behindertensport in der Stadt Neubrandenburg entsprechend der Rechtsordnung und der Antidopingbestimmungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und Schaffung rechtlicher und materieller Bedingungen für die Entwicklung und Nutzung des vorhandenen Sportstättenpotentials.

2 Zuwendungszweck

Die Stadt Neubrandenburg gewährt mit Bezug auf Punkt 1 für die Nutzung von Sporteinrichtungen Zuschüsse.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen aus dieser Richtlinie können erhalten:

- a) eingetragene gemeinnützige Sportvereine der Stadt Neubrandenburg mit Sitz und Wirkungsbereich in der Stadt Neubrandenburg, die Mitglied im Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte e. V. sind und über einen gültigen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid des Finanzamtes verfügen,
- b) der Kreissportbund Mecklenburgische Seeplatte e. V.,
- c) der Olympiastützpunkt Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
- d) Landesfachverbände M-V,
- e) andere gemeinnützig eingetragene Vereine sowie soziale Einrichtungen der Stadt Neubrandenburg mit Sitz und Wirkungsbereich in der Stadt Neubrandenburg.

4 Förderung der Zuwendungsempfänger

Die Förderung der Sportstättennutzung erfolgt im Sinne der Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung und setzt den Einsatz von Eigenanteilen voraus.

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus den Kosten/Stunde der Sporteinrichtungen abzüglich des jeweilig festgesetzten Eigenanteils.

- a) Die Förderung kann nur schriftlich auf Formblättern (Vordrucke), die in der Abteilung Generationen, Bildung und Sport erhältlich sind, beantragt werden.
- b) Der Förderzeitraum entsprechend dieser Richtlinie beträgt maximal 12 Monate innerhalb eines Haushaltsjahres.
- c) Die Antragstellung muss vor Beginn des Förderzeitraumes erfolgen. (Später eingehende Förderanträge können nicht berücksichtigt werden.)
- d) Folgende förderfähige Nutzergruppen werden unterschieden:
 - Kinder/Jugendliche*
*Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Richtlinie sind, aufgrund sportartspezifischer Wettkampfbestimmungen, bis einschließlich 19 Jahre zu werten (z. B. A-Jugend, Junioren).
 - Erwachsene
- e) Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- f) Die Zuschussberechnung erfolgt entsprechend der vertraglich geregelten Zahlungen für die Sportstättennutzung (vertragliche Zahlung = Eigenanteil des Zuwendungsempfängers + Zuwendung der Stadt) durch die Abteilung Generationen, Bildung und Sport. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt quartalsweise.

Bei Verstößen der Zuwendungsempfänger hinsichtlich der Angaben zum Punkt 4 d) (Nutzergruppen) erfolgt keine Förderung der Sportstättennutzung.

4.1 Eigenanteile (EUR/Stunde)

Kategorie	Eigenanteile ab 01.01.15	
	Kinder/Jugendliche	Erwachsene
Plätze		
Rasenplätze		
Badeweg 6/Ligaplatz		
mit Nutzung der Tribüne (z. B. Wettkämpfe)	7,00 EUR	60,00 EUR
ohne Nutzung der Tribüne (z. B. Training)	6,00 EUR	50,00 EUR
Weidenweg	3,40 EUR	29,00 EUR
Binsenwerder 2	4,00 EUR	35,00 EUR
Werferplatz	5,00 EUR	43,00 EUR
Leichtathletikstadion		
mit Nutzung der Tribüne (z. B. Veranstaltungen)	4,00 EUR	34,00 EUR
ohne Nutzung der Tribüne e (z. B. Training)	3,00 EUR	26,00 EUR
Kunstrasenplätze		
Otto-Reinhard-Weg	1,80 EUR	16,00 EUR
Weidenweg 6	1,80 EUR	16,00 EUR
Badeweg 6	1,80 EUR	16,00 EUR
Hartplätze		
R.-Koch-Str. 52	1,00 EUR	9,00 EUR
Nebenanlage eines Sportplatzes		
Otto-Reinhard-Weg	1,60 EUR	14,00 EUR
Weidenweg 6	1,60 EUR	14,00 EUR
Badeweg 4	1,60 EUR	14,00 EUR
Binsenwerder 2	1,60 EUR	14,00 EUR
Sporthallen		
3-Feld-Halle (Großturnhalle)	2,00 EUR	18,00 EUR
2-Feld-Halle	1,40 EUR	12,00 EUR
1-Feld-Halle	1,20 EUR	10,00 EUR
Kleinturnhalle	1,00 EUR	9,00 EUR
Gymnastikraum	0,80 EUR	7,00 EUR
Sportstätten Kulturpark		
Jahnsportforum	7,00 EUR	60,00 EUR
Spielhalle im JSF	2,20 EUR	19,00 EUR
Krafträume im JSF	3,00 EUR	20,00 EUR
Stadhalle	5,40 EUR	34,00 EUR
Kampfsporthalle Badeweg 4	1,00 EUR	9,00 EUR
*Sondersportstätten		
Reitsportanlage	3,00 EUR	26,00 EUR
Kegelanlage (1 Bahn)	2,00 EUR	10,00 EUR
Clubraum	2,00 EUR	15,00 EUR
Kraftraum	3,00 EUR	15,00 EUR

*Für diese Sportstätten werden den jeweiligen Sportvereinen Mietverträge angeboten, bei einer Förderung von 30 % des Mietpreises.

4.2 Ausnahmeregelungen

Bereich	Förderung	Bemerkung
Olympiastützpunkt M-V e. V.	100 %	Diese Förderung erfolgt für folgende Sportstätten: Jahnsporforum, LA-Stadion, Spielhalle, Oberbach-Sport-Zentrum, Werferplatz, Werferkabinett.
Behindertensport	Differenzkosten abzüglich Eigenanteil	Für alle Sportstättennutzungszeiten (Kinder/Jugendliche und Erwachsene) kommt als Eigenanteil die Nutzergruppe Kinder/Jugendliche zum Ansatz.
Bundeswehr (Standort Neubrandenburg)	100 %	Grundlage: Kooperationsvereinbarungen Bundeswehrstandort - Stadt Neubrandenburg
Landesfachverbände	65 %	Der Eigenanteil beträgt 35 % der Gesamtkosten.

Die Förderung der Nutzung von Sportstätten für Sportveranstaltungen wie Deutsche Meisterschaften, nationale, internationale Meetings, Veranstaltungen von Fachverbänden, Sportevents mit Bundesligamannschaft u. a. m. sind mit dem jeweiligen Veranstalter über Einzelfallprüfungen abzustimmen.

Andere gemeinnützig eingetragene Vereine sowie soziale Einrichtungen der Stadt Neubrandenburg mit Sitz und Wirkungsbereich in der Stadt Neubrandenburg können auf Antragstellung im Zuge einer Einzelfallprüfung eine Sportstättenförderung erhalten.

4.3 Sportstätten anderer Träger

Die Nutzung von Sporteinrichtungen, die in private Trägerschaft oder in Trägerschaft des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte übertragen sind, kann maximal entsprechend der Kostenkalkulation analoger (gleichwertiger) städtischer Sporteinrichtungen gefördert werden (siehe Anlage zum Pkt. 4.3.)

4.4 Nicht gefördert werden

Sportstättenzeiten, die nicht durch Training und Wettkampf belegt sind.

5 Nachweisführung

- Zuwendungen nach der Förderrichtlinie zur Sportstättennutzung in der Stadt Neubrandenburg stellen Leistungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Neubrandenburg an Dritte dar, für die die „Dienstanweisung zur Regelung der Gewährung von Zuwendungen an Dritte“ der Stadt Neubrandenburg in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden ist.
- Fördermittel dürfen nur zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Hierfür ist für sportliche Zwecke die kostengünstigste Kategorie zu nutzen. Vom Empfänger ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen, der dem Zuwendungsgeber zur Prüfung vorgelegt wird.
- Der Verwendungsnachweis ist jeweils zwei Monate nach Ende des Förderzeitraumes bei der Stadt Neubrandenburg, Abteilung Generationen, Bildung und Sport einzureichen. Bei Nichteinhaltung des Termins behält sich die Stadt Neubrandenburg die Rückforderung vor.

Das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes und des Landesrechnungshofes bleibt davon unberührt.

6 Förderung von Baumaßnahmen vereinsbetriebener Sportstätten

Die Stadt Neubrandenburg fördert investive Maßnahmen (wie Modernisierung, Sanierung, größere Instandsetzungen) vereinsbetriebener Sportstätten im Rahmen einer Mischfinanzierung (Land, Verein, Stadt) auf der Grundlage der förderfähigen Gesamtkosten nach Einzelfallentscheidung bis zu 30 %. In dieser Mischfinanzierung ist die städtische Förderung nachrangig.

Die Größe des Vereins, seine wirtschaftliche und sportliche Leistungskraft sowie die Leistungsqualität des Vorstandes beeinflussen die Entscheidung zum Antrag. Die entsprechenden Anträge sind bis zum 30. April für das nachfolgende Kalenderjahr einzureichen, wobei die Maßnahme noch nicht begonnen haben darf. Der Zuschuss erfolgt aus dem Investitionshaushalt vorbehaltlich der Haushaltslage. Bestandteile der Antragstellung sind:

- Finanzierungskonzept
- Nutzungs- und Bewirtschaftungskonzept
- Nachweis Landesförderung

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab 01. Januar 2017 in Kraft.

Anlage 1 Zuordnung der Sportstätten in die Kategorien

Kategorie	Typ/Größe	Standort	Eigentümer
Plätze	Rasenplatz	Badeweg 6 (Ligaplatz)	Stadt
		Weidenweg 6	Stadt
		Binsenwerder 2	Stadt
	Werferplatz	Badeweg 6	Stadt
	Leichathletikstadion	Badeweg 6	Stadt
	Kunstrasenplatz	Otto-Reinhard-Weg 10	Stadt
		Weidenweg 6	Stadt
		Badeweg 6	Stadt
	Hartplatz	Robert-Koch-Straße 52	Stadt
	Nebenanlage eines Sportplatzes	Otto-Reinhard-Weg 10	Stadt
		Weidenweg 6	Stadt
		Badeweg 6	Stadt
		Binsenwerder 2	Stadt
	Sporthallen	3-Feld-Halle (Großturnhalle)	Binsenwerder 2
Am Anger			Stadt
Adlerstraße 1 a			Kreis
2-Feld-Halle		Kopernikusstraße 2 a (OST I)	Stadt
		Robert-Koch-Straße 9 g (OST III)	Klinikum
		Rasgrader Straße 2	Stadt
		Traberallee 20	Stadt
		Robert-Blum-Straße 30 (KÖS)	Internationaler Bund
		Stavener Straße 49	Kreis
1-Feld-Halle		Rasgrader Straße 22	Kreis
		Bertolt-Brecht-Straße 1 b	das andere Gymnasium e.V.
		Robert-Koch-Straße 52	Stadt
		Ziegelbergstraße 27	Kreis
Kleinturnhalle		Katharinenstraße 1	Stadt
		Katharinenstraße 60 b	Stadt
		Schulstraße 3a	EVA
		Johannesstraße 18	BIP Kreativschule
		Lessingstraße 1	Kreis
		Ihlenfelder Straße 77	Kreis
		Sponholzer Straße 18	Kreis
Gymnastikraum		in diversen Sporthallen	Stadt/Kreis
Sportstätten Kulturpark		Jahnsportforum (JSF)	Parkstraße 1
	Spielhalle im JSF	Parkstraße 1	VZN
	Kraftraum im JSF	Parkstraße 1	VZN
	Stadthalle	Parkstraße	VZN
	Werferkabinett	Parkstraße 1	VZN
	Kampfsporthalle	Badeweg 4	Stadt
Sondersportstätten	Reitsportanlage	Weitiner Chaussee	Stadt
	Kegelanlage (mit 4 Bahnen)	Augustabad	Sportverein
	Clubraum	Oberbachsportzentrum	Stadt
		Oberbachsportzentrum	Stadt

Anlage zum Punkt 4.3

Sportstättenübersicht anderer Träger			
Sportstätten Kategorie	Größe/Belag	Standort	Eigentümer/Betreiber
Sporthallen			
3-Feld-Halle (Großturnhalle)	über 1.200 m ²	Adlerstraße 1 a	Kreis
2-Feld-Hallen	500 – 999 m ²	Robert-Koch-Straße 9g (OST III)	Klinikum
		Robert-Blum-Straße 30 (KÖS)	Internationaler Bund
		Stavener Straße 49	Kreis
1-Feld-Hallen	401 – 500 m ²	Rasgrader Straße 22	Kreis
		Bertolt-Brecht Straße 1 b	das andere Gymnasium e.V.
		Ziegelbergstraße 27	Kreis
Kleinturnhallen	200 – 400 m ²	Schulstraße 3 a	EVA
		Johannesstraße 18	BIP Kreativitätsschule
		Lessingstraße 1	Kreis
		Ihlenfelder Straße 77	Kreis
		Sponholzer Straße 18	Kreis
Sportstätten Kulturpark	Jahnsportforum	Parkstraße 1	VZN
	Spielhalle im JSF	Parkstraße 1	VZN
	Kraftraum im JSF	Parkstraße 1	VZN
	Stadthalle	Parkstraße	VZN
	Werferkabinett	Parkstraße 1	VZN
andere Sportstätten	Gymnastikraum	in diversen Sporthallen	Stadt/Kreis
	Schwimmhalle	Neustrelitzer Straße 5 c	Stadtwerke